

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 5

Artikel: Die Bundesverfassung in ihren Beziehungen zur Forst- und Landwirtschaft

Autor: Landolt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 5.

Mai.

1872.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei** in Lenzburg zu adressiren.

Inhalt: Die Bundesverfassung in ihren Beziehungen zur Forst- und Landwirthschaft. — Mittheilungen aus den Kantonen. — Bücheranzeigen.

Die Bundesverfassung

in ihren Beziehungen zur Forst- und Landwirthschaft.

Alle, denen es daran liegt, die staatlichen Einrichtungen mit der Anschauungsweise Derjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welche einem besonnenen Fortschritt huldigen, sind darüber einig, daß der bei der Industrie und beim Handel theilhaftige Theil der Schweiz. Bevölkerung alle Veranlassung habe, sich über die neue Bundesverfassung zu freuen und derselben mit ganzem Herzen zuzustimmen. Die Beseitigung der Hindernisse, welche bisanhin der freien Niederlassung entgegenstuden, die Erweiterung der Rechte der Niedergelassenen, der Schutz des Rechtes zur Ehe durch den

Bund und die in Aussicht genommene, den Verkehr wesentlich erleichternde Rechtseinheit sind Vorzüge der neuen Verfassung, welche ihren günstigen Einfluß auf Handel und Industrie recht bald geltend machen werden. Dagegen hört man hie und da die Besorgniß äußern, es seien die Interessen der den Boden bebauenden Bevölkerung durch die Bundesverfassung nicht in dem Maße gewahrt, wie diejenigen der Industrie- und Handeltreibenden. Diese Besorgniß wird als begründet dargestellt, indem man die das Ohmgeld betreffende Bestimmung der Verfassung herausgreift und den Bewohnern derjenigen Kantone, welche dasselbe erheben, sagt, ihr müßt nach dessen Aufhebung, ohne wohlfeileren Wein zu bekommen, größere Steuern bezahlen, und werdet über dieses in eurem Rechte, euern kantonalen Haushalt nach Gutfinden zu ordnen, beeinträchtigt, die Landwirthe der Weinbau treibenden, kein Ohmgeld erhebenden Landesgegenden dagegen auf die 20jährige Frist für dessen Aufhebung hinweist, während der die lästigen Zollschranken im Innern der Eidgenossenschaft noch fortbestehen und der Weinbauer mit dem Absatz seiner Produkte ungünstiger gestellt sei, als die übrigen Produzenten und Fabrikanten.

Daß es wünschenswerth wäre, auch dieses Hemmniß des freien Verkehrs von Kanton zu Kanton sofort oder doch in kürzerer Frist beseitigen zu können, unterliegt keinem Zweifel; allein wo man das Beste allzugroßer Schwierigkeiten und Bedenken wegen nicht erreichen kann, mit dem Streben nach demselben sogar alle übrigen Errungenschaften gefährden würde, da muß man sich mit dem erreichbaren Guten begnügen. Im vorliegenden Falle darf man das auch, weil in der auf einen nicht allzufernen Termin angelegten Aufhebung des Ohmgeldes ein wesentlicher Fortschritt liegt und denjenigen, welche auf jenen Zeitpunkt ihr Steuersystem ändern müssen, Zeit zu gründlicher Vorbereitung dieser Neuierung geboten ist. Jedenfalls liegt für die Landwirthschaft treibende Bevölkerung in der fraglichen Verfassungsbestimmung kein Grund für Verwerfung des Ganzen.

Abgesehen von der Ohmgeldangelegenheit haben Alle, die sich mit der Land- und Forstwirthschaft beschäftigen, die vollste Veranlassung, sich über die neue Bundesverfassung zu freuen; alle Verbesserungen, die sie der alten gegenüber enthält, kommen auch ihnen zu gut. Wenn auch der Verkehr der landwirthschaftlichen Bevölkerung über die Kantonsgrenzen hinaus kein so lebhafter ist, wie derjenige der industriellen und der Landwirth viel mehr an die Scholle gebunden ist, als der Kaufmann, so bringt doch jede Verkehrserleichterung auch den ersteren Vortheil,

theils weil auch sie davon Gebrauch macht, theils weil sich das Absatzgebiet für ihre Produkte erweitert und theils weil die Preise der land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse in hohem Maß vom Erfolg der Industrie und des Handels abhängig sind.

Der den Boden bebauende Theil der schweiz. Bevölkerung hat aber nicht nur Ursache, sich über die neue Bundesverfassung zu freuen, weil er durch dieselbe in gleicher Weise berücksichtigt ist, wie der Handel- und Industrietreibende, sondern namentlich auch deswegen, weil in dieselbe Bestimmungen aufgenommen wurden, die ganz geeignet sind, die Land- und Forstwirthschaft zu fördern. Es sind das die Art. 22 und 23.

Der Art. 22 räumt dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge ein, und der Art. 23 gibt demselben die Befugniß, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel, sowie über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes zu treffen. In Art. 22 wird zugleich die Art und Weise, wie der Bund die Wasserbau- und Forstpolizei ausüben soll, näher bezeichnet indem derselbe noch folgende Bestimmung enthält: Er, der Bund, wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Waldungen im Hochgebirg seit langer Zeit übernutzt und in ganz unzweckmäßiger, die Verjüngung erschwrender Weise abgeholzt werden, und daß für die Wiederaufforstung der entholzten Flächen und die Pflege der noch vorhandenen Bestände wenig, an vielen Orten gar nichts geschieht. Ebenso weiß Jedermann, daß die Wildbäche häufiger und rascher anschwellen und weit größere Schädigungen an den Gütern, Straßen, Brücken und Gebäuden anrichten, als in frühern Zeiten, daß der Wasserstand, der durch die Wildbäche gespeisten Flüsse ein sehr unregelmäßiger, die Ufer häufig überfluthender und deswegen große Zerstörungen anrichtender geworden ist, daß Bodenabrutschungen und Schneelawinen nicht nur zahlreicher und verheerender eintreten als früher, sondern sich gar oft auch an Stellen zeigen, die man bisher für völlig sicher hielt, und daß in Folge dieser Uebelstände aus unsern schönen Gebirgsthalern bald Jahr für Jahr Nothrufe in's Land hinausdringen, um die Bewohner derjenigen Gegenden, welche von Naturereignissen weniger gefährdet sind, zur Mildthätigkeit anzuregen und die große Noth der Gebirgsbewohner zu lindern.

Diese Erscheinungen haben schon im Jahre 1834 die schweiz. naturforschende Gesellschaft veranlaßt, den Ursachen derselben nachzuforschen, und es hat sich aus der diesfälligen Untersuchung ganz unzweifelhaft ergeben, daß die Hauptursache in den ausgedehnten kahlen Abholzungen, in der sorglosen Behandlung der Waldungen und in der Vernachlässigung der Wasserbaupolizei liege. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden den Regierungen und dem Volke zur Kenntniß gebracht und an dieselben eindringliche Mahnungen zur Beseitigung der Uebelstände in der Forstwirthschaft und in der Wasserbaupolizei geknüpft. Die Mahnungen blieben nicht fruchtlos. Eine Reihe von Gebirgskantonen erließ Forst- und Wasserbaugesetze, deren Durchführung jedoch bei dem hartnäckigen Festhalten der Mehrheit des Volkes an den bisherigen Gewohnheiten sehr mangelhaft blieb.

Später nahm der schweiz. Forstverein diese Angelegenheit in die Hand und zwar in erster Linie dadurch, daß er behufs Heranziehung eines tüchtigen, mit unsern örtlichen Verhältnissen bekannten Forstpersonals die Gründung einer schweiz. Forstschule anregte und in zweiter Linie durch Vorlegung einer, die traurigen Folgen der Vernachlässigung der Gebirgsforstwirthschaft und der Wasserbaupolizei eindringlich schildern- den Denkschrift an den Bundesrath, die mit dem Gesuch um Anordnung einer Untersuchung der Gebirgswaldungen und Wildbäche schloß.

Der ersten Anregung gaben die Bundesbehörden bei Gründung des Polytechnikums Folge, indem sie eine besondere Abtheilung desselben der Forstwissenschaft widmeten, und dem zweiten Gesuch wurde im Jahr 1858 durch Bestellung einer Kommission zur Untersuchung der Gebirgswaldungen und Wildbäche entsprochen. Die Kommission löste ihre Aufgabe in den Jahren 1858, 1859 und 1860, und es zeigten ihre Berichte, daß die Uebelstände noch größer seien, als man sich dieselben dachte. Es würde zu weit führen, hier die Hauptergebnisse dieser Untersuchung aufzuzählen, wir müssen uns damit begnügen, anzuführen, daß der wirkliche nachhaltige Ertrag der schweizerischen Waldungen um circa 385,000 Klafter hinter dem eigenen Holzbedarf zurückbleibt und daß der Zuwachs derselben durch eine geordnete Wirthschaft um den gleichen Betrag im Werthe von acht bis zehn Millionen Franken gesteigert werden könnte; daß die Hochgebirgswaldungen in Folge ausgedehnter kahler Abholzungen, schonungsloser Ausübung der Waldweide und gänzlicher Vernachlässigung aller Forstverbesserungsarbeiten auf große Strecken so verwüstet wurden, daß ihre Wiederherstellung theils nur

mit sehr großen Kosten erzielt werden kann, theils gar nicht mehr möglich ist; daß in Folge dessen in vielen Hochthälern bereits Holznoth herrscht, das Klima sich verschlechtert und die Fruchtbarkeit des Bodens in Besorgniß erregender Weise nachläßt; daß das Regen- und Schneewasser von den kahlen Hängen, ohne in den Boden einzudringen und die Quellen nachhaltig zu speisen, wie von einem Dach abfließt, alles Bewegliche mit sich fortreißt, die Bäche mit Wasser und Geschieben füllt, deren Sohle vertieft und sich so rasch und gleichzeitig in die Flüsse ergießt, daß diese austreten und große Verheerungen veranlassen. Ueber dieses füllen sich deren Bette, da wo ihr Gefäll abnimmt, allmählig so mit Geschiebe, daß sie das Wasser auch bei mäßig hohem Wasserstande nicht mehr zu fassen vermögen und sich immer mehr über das nebenliegende Land erhöhen. Die großen Opfer, welche die Eidgenossenschaft, die Kantone, Gemeinden und Privaten für die Korrektion der Flüsse bringen, können nur dann für die Dauer den gewünschten Erfolg haben, wenn man das Uebel zugleich an der Wurzel angreift, die kahlen Hänge wieder bewaldet und die Wildbäche so verbaut, daß sie sich nicht mehr vertiefen und den Flüssen keine großen Geschiebmassen mehr zuführen können.

Der Forstverein machte den Versuch, die Vorschläge, welche die Experten zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände gemacht haben, zur Ausführung zu bringen und wurde in seinen Bestrebungen durch den Bundesrath — gestützt auf Art. 21 der Bundesverfassung — unterstützt. Die Erfolge der ausgeführten Arbeiten rechtfertigen die Vorschläge der Experten vollständig und lassen die allgemeine Durchführung derselben in hohem Maße wünschenswerth erscheinen. Diese ist aber nur möglich, wenn sich der Bund, die Kantone, Gemeinden und Grundbesitzer zu gemeinsamem Vorgehen die Hand bieten und jeder Theil an seinem Ort Alles thut, was er zur Förderung des großen Werkes thun kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß dieses Zusammenwirken ohne gesetzliche Bestimmungen theils gar nicht, theils nicht in der gewünschten Ausdehnung erzielt werden kann, und daß da, wo man etwas thun will, viel zu viel Zeit für die nöthigen Unterhandlungen in Anspruch genommen wird. Soll daher die große Aufgabe, von deren glücklicher Lösung das Wohl der Hälfte unserer Mitbürger, ja sogar die Bewohnbarkeit vieler Gebirgsgegenden in hohem Maße abhängig ist, rasch und allgemein an die Hand genommen werden, so ist es unbedingt nöthig, den Bund in den Stand zu setzen, die Initiative zu ergreifen und seine Anregungen durch moralische und finanzielle Mittel kräftig zu unterstützen.

Die Möglichkeit hiezu wird durch Art. 22 der neuen Bundesverfassung geboten; dieser Artikel dürfte daher für jeden Schweizerbürger einen wichtigen Bestimmungsgrund für die Annahme der neuen Verfassung bilden.

Die Gebirgsbewohner haben die vollste Veranlassung, sich dieser Verfassungsbestimmung zu freuen, weil sie denselben zur Lösung der größten materiellen Aufgabe der Gegenwart, für die ihre eigenen Kräfte kaum ausreichen würden, die Hülfe des ganzen Landes sichert. Die Bewohner der ebenen Schweiz werden bereitwillig dazu stimmen, weil sie unter den Verheerungen durch Hochwasser ebenfalls leiden und überdies gerne dazu Hand bieten, die Gefahren, welche den Gebirgsbewohnern drohen, zu mindern und den schönsten Schmuck unserer Berge, die Waldungen, zu erhalten.

Angeichts der Noth und des Glends, welche der Herbst 1868 einem bedeutenden Theil unserer Gebirgsbewohner brachte, und Angeichts der trostlosen, aber ganz untrüglichen Voraussetzung, daß ähnliche Verheerungen in Zukunft häufiger und in größerem Umfange eintreten werden, als bisher, wenn nicht eine bessere Forstwirthschaft eingeführt und die Verbaung der Wildbäche energisch an die Hand genommen wird, kann und darf kein Bürger, dem das Wohl der Gebirgsbewohner am Herzen liegt, dazu mitwirken, die Verwirklichung des im Art. 22 enthaltenen Vorschlages unmöglich zu machen oder auch nur zu verzögern und hinauszuschieben. Wer wollte nicht lieber alle Kräfte anstrengen, um einem drohenden Unglück vorzubeugen, als demselben rath- und thatlos entgegenzugehen, und, wenn es eingetreten ist, die Mildthätigkeit seiner Mitmenschen zur Linderung der Noth in Anspruch nehmen, und wer wollte nicht lieber sein Scherflein dazu beitragen, die Ursachen der drohenden Gefahren zu beseitigen, als den durch dieselben Geschädigten ein Almosen zu bieten, mit dem ihnen doch nur für den Augenblick geholfen ist! —

Land auf und Land ab wird darüber geklagt, daß die Zahl der Insekten vertilgenden Vögel sich von Jahr zu Jahr vermindere, die Zahl der schädlichen Insekten sich dagegen vermehre. Land- und Forstwirthe klagen über die großen Zerstörungen, welche letztere anrichten und machen alle möglichen Anstrengungen zur Vertilgung derselben, zum Theil jedoch ohne Erfolg. Man ist allgemein davon überzeugt, daß die Vermehrung der Insekten eine Folge der Verminderung der die Insekten vertilgenden Vögel sei und weiß recht gut, daß letztere — abgesehen von dem ungünstigen Einfluß, den die Verminderung der Hecken und der hohlen Bäume auf deren Vermehrung übt — ihren Grund im Wegfan-

gen der Zug- und Strichvögel hat, und dennoch konnte man bisher wenig oder nichts thun, um diesen Uebelstand zu beseitigen, weil die kantonalen Gesetzgebungen nicht über die eigenen engen Grenzen hinaus reichten und Staatsverträge nur durch die Bundesbehörden abgeschlossen werden können. Der Art. 23 der Bundesverfassung gibt nun den Bundesbehörden das Recht, den Schutz der nützlichen Vögel für die ganze Schweiz einheitlich zu ordnen und die Schonung der Zug- und Strichvögel auch über die Landesgrenzen hinaus anzustreben. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die diesfalls zu ergreifenden Maßregeln Erfolg haben und sehr günstig auf die Verminderung der schädlichen Insekten und dadurch auch auf das ungestörte An- und Fortwachsen der land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse wirken werden.

Unsere Bäche und Flüsse entvölkern sich zusehends von Fischen, während die Preise derselben sehr stark steigen. Die Ursache liegt im schonungslosen Betrieb der Fischerei, in der Vernichtung der Brutplätze durch die Korrektur der Ufer, in der mangelnden Pflege, in der Veränderlichkeit des Wasserstandes unserer Bäche und Flüsse und in dem Umstande, daß die Gewässer mit vielen, das Leben der Fische gefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Das Verschwinden der Fische aus unsern Gewässern ist um so mehr zu bedauern, als der Verbrauch an Fischen ein sehr großer ist und die Begünstigung der Fischzucht keinen andern Zweig der Lebensmittelproduktion beeinträchtigt; dennoch können die einzelnen Kantone wenig zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände thun. Auch hier kann nur ein einheitliches Vorgehen Erfolg haben, und dieses ist nur von Seite des Bundes zu erwarten; es wird daher Jeder, der die volkwirthschaftliche Bedeutung der Fischerei zu würdigen vermag, auch diese Verfassungsbestimmung mit Freuden begrüßen. —

Die Befugniß, Bestimmungen zum Schutze der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes zu treffen, werden die Bundesbehörden nie so weit ausdehnen, daß den Landwirthen durch die jagdbaren Thiere oder durch die Ausübung der Jagd Schaden zugefügt würde; dagegen werden sie dafür sorgen, daß das Wild, namentlich das durch den gegenwärtig üblichen Betrieb der Jagd sehr gefährdete Hochwild nicht ganz ausgerottet werde. Eine Hegung des Wildes in diesem Sinne wird jeder Naturfreund begrüßen und kein Land- und Forstwirth mißbilligen, weil ein mäßiger, die Land- und Forstwirthschaft nicht schädigender Wildstand von großer volkwirthschaftlicher Bedeutung ist und das sich seiner Freiheit freuende Wild Jedem, der es im Wald oder hoch ob demselben in den Felsen und Klippen zu beobachten Gelegenheit hat, die größte

Freude bereitet. Es kann und darf daher auch diese Bestimmung der neuen Verfassung Niemand von der Annahme derselben abschrecken. Alle Befürchtungen, welche die Land- und Forstwirthe in dieser Richtung hegen mögen, werden sich als unbegründet herausstellen, und dennoch wird es möglich sein, dem Verschwinden mehrerer Thiergattungen vorzubeugen und den Freunden der Jagd den hohen Genuß, den sie gewährt, auch für die Zukunft zu sichern.

Alle Freunde des Fortschritts, ganz besonders aber diejenigen, welchen die Förderung unserer Gebirgsforstwirthschaft am Herzen liegt, müssen daher wünschen, daß die Bundesverfassung nicht nur angenommen werde, sondern daß die Behörden auch recht bald die zur Durchführung des Art. 22 erforderlichen Anordnungen treffen und die Mittel zu deren Durchführung bewilligen.

(A. d. N. 3. Btg.)

Landolt.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Einsiedeln. Wie wir schon in letzter Nummer angedeutet, hat die Genossengemeinde Dorf-Winzen einstimmig den Antrag des Genossenrathes zum Beschluß erhoben, daß künftig statt alle Jahre — nur alle zwei Jahre eine Holzaustheilung stattzufinden habe. Von den einzelnen Rednern, die den genossenrätlichen Antrag warm befürworteten, wurde hervorgehoben, daß man eben bisher, wie das Gutachten Professor Landolts schlagend nachgewiesen, doppelt so viel Holz geschlagen, als der Bestand der schlagreifen Wälder ertrage und daß bei einer solchen Holzwirthschaft vielleicht schon innert den nächsten 15 Jahren sämtliches schlagreifes Holz konsumirt sei, was eine arge Versündigung an der nachkommenden Generation und eine eigentliche Verschleuderung des Stammvermögens der Genossame wäre. Es siegte dann auch die bessere Erkenntniß über die Begehrlichkeit und begreifliche menschliche Schwäche, jährlich einen Holztheil zu beziehen und es macht der einstimmige Beschluß den Genossen alle Ehre. Wir zweifeln nicht daran, daß die l. Genossenverwaltung nunmehr mit neuem Eifer ihrer Aufgabe obliegen und namentlich darauf bedacht sein wird, daß die Durchforstungen regelmäßig vor sich gehen und so bald wie möglich alle unsere Waldblößen mit jungem Wald bepflanzt und gegen das Schmalvieh abgezaunt werden.